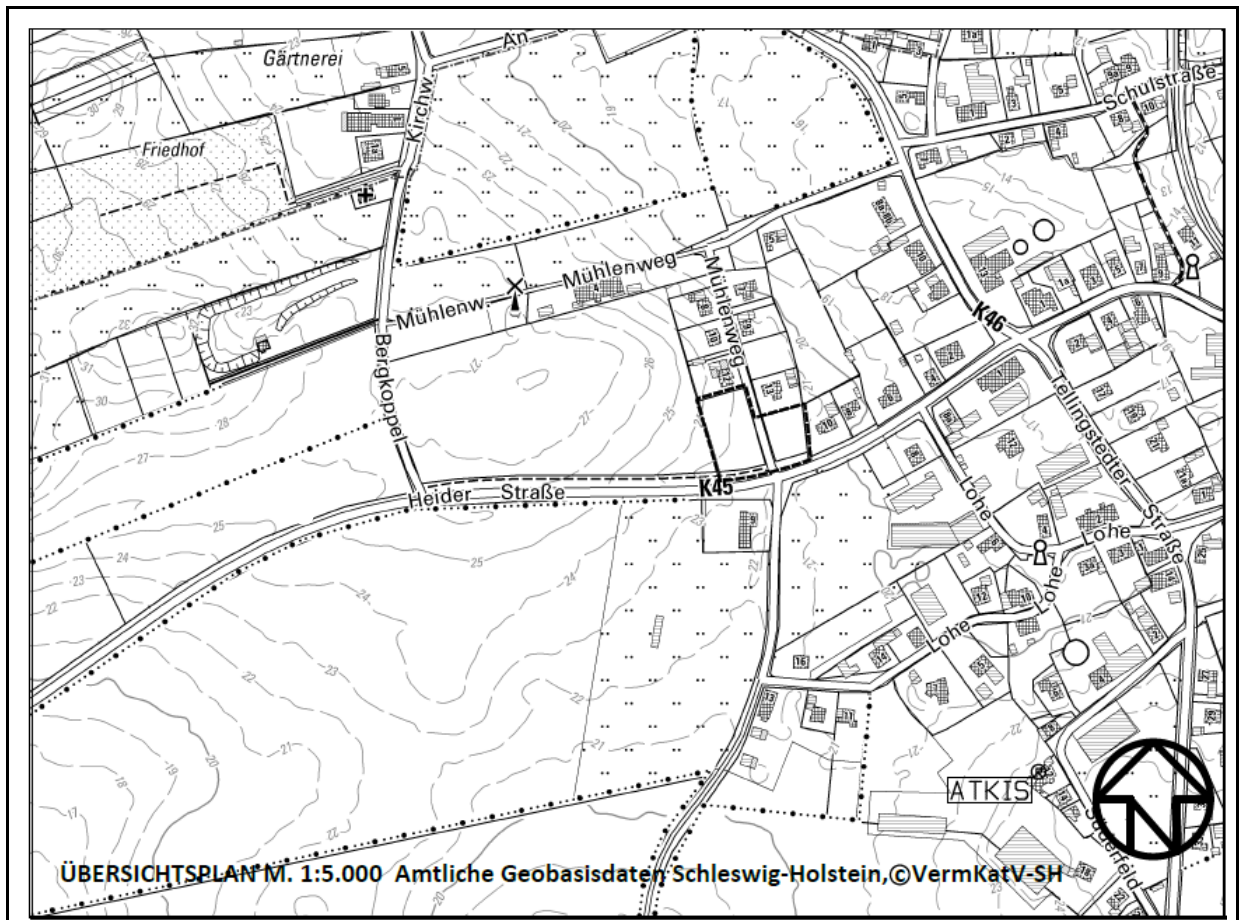


# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

## zum Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13,  
nördlich der Heider Straße (K45)“



Stand: Endfassung  
Datum: März 2025 / Aktualisiert August 2025  
Verfasser: B. Sc. Jill Stellbrink  
B. Sc. Martin Hein

PLANUNGS  
GRUPPE  
**STELLBRINK**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>1</b>
<b>3. Darstellung des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens.....	5
3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens .....	8
<b>4. Relevanzprüfung Fauna</b> .....	<b>10</b>
4.1 Methodische Vorgehensweise.....	10
4.2 Relevanzprüfung Vögel.....	11
4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	13
4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse .....	14
4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	16
4.4 Relevanzprüfung Amphibien .....	17
4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten .....	17
<b>5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote</b> .....	<b>18</b>
<b>6. Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>21</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches (roter Kreis) im Raum .....	5
Abbildung 2: Gehölzstreifen südlich des Flurstückes 74.....	6
Abbildung 3: Laubbäume an der Heider Straße .....	7
Abbildung 4: Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung, M. 1 : 1.000, Grundkarte © Esri.....	8

## 1. Aufgabenstellung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K45)“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Nutzbarmachung von Reserveflächen innerhalb eines Wohngebietes geschaffen werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling wird im Regelverfahren aufgestellt. Der Bebauungsplan dient der Flächenvorsorge der wohnbaulichen Entwicklung des örtlichen Bedarfes.

Der seit 2003 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Dörpling mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der FNP der Gemeinde Dörpling daher im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 2. Änderung des FNP der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche - W** - gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorschriften des *besonderen Artenschutzes* zu berücksichtigen und Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Planungsrealisierung zu treffen.

Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
  - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
  - bb) *europäische Vogelarten,*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind (solch eine Rechtsverordnung existiert bisher nicht).*

Als streng geschützte Arten werden besonders geschützte Arten bezeichnet, die:

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.*

Bei der hier zu betrachtenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Zugriffsverbote gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG lediglich für Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt, europäische Vogelarten oder solche Arten sind, *die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (letztere existiert bisher nicht).*

Die übrigen Arten, die lediglich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (vgl. BArtSchV), werden daher in Bezug auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht betrachtet.

Sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten durch die hier zu betrachtende Planung betroffen, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Das Ziel der Artenschutzprüfung besteht also darin, bereits in der Planungsphase zu verhindern, dass Verbote gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

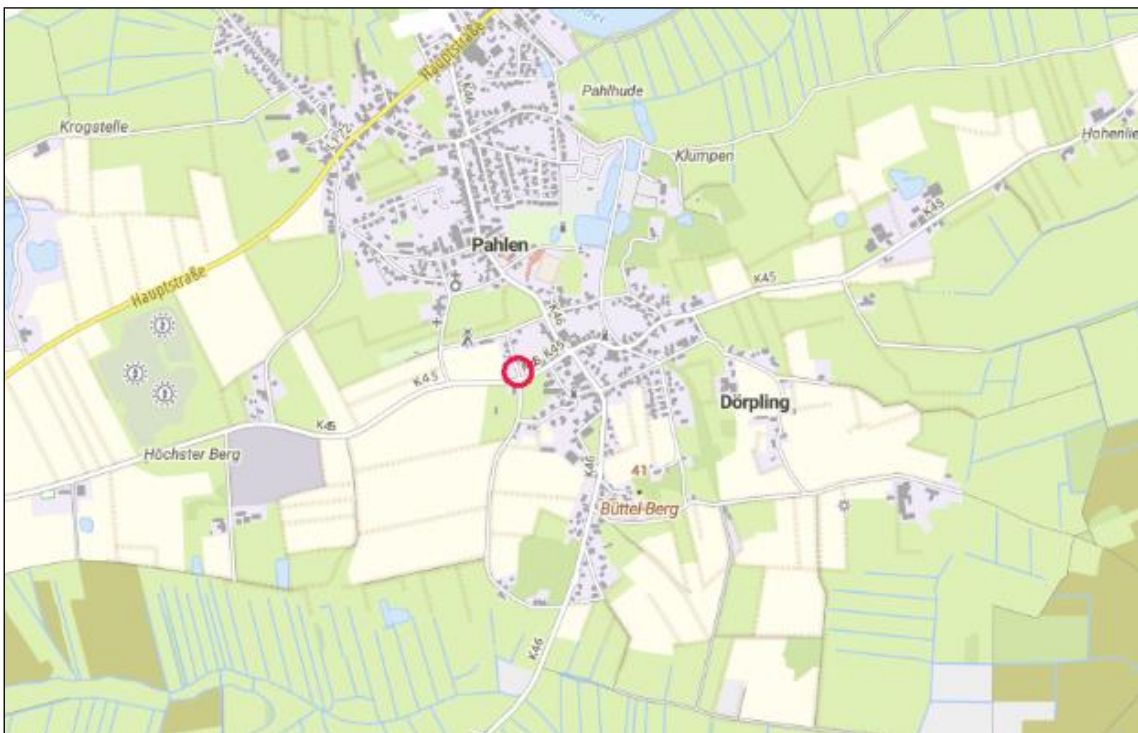
### 3. Darstellung des Vorhabens

#### 3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen für die Realisierung von drei Einfamilienhäusern mit jeweils maximal zwei Wohneinheiten geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hohe Geest. Es liegt im Kreis Dithmarschen im westlichen Siedlungsbereich in der Gemeinde Dörpling, südlich der Gemeinde Pahlen (vgl. Abbildung 1).

Das Vorhabengebiet liegt im westlichen Randbereich des Siedlungsgebietes von Dörpling und bildet somit den Übergangsbereich zur umliegenden landwirtschaftlichen Umgebung. Diese besteht aus überwiegend intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Die Agrarflächen werden durch ein Knicknetz strukturiert.



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) im Raum**

(© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG; M. 1 : 25.000; Abruf Februar 2025)

Das Plangebiet (Flurstück 74, teilw. 75, 76, teilw. 83 der Flur 6, Gemarkung Dörpling) umfasst inklusive der Verkehrs- und Grünflächen eine Gesamtfläche von ca. 3.800 m<sup>2</sup> (Allgemeines Wohngebiet -WA- ca. 2.900 m<sup>2</sup>) und stellt sich primär als Scherrasenfläche in einem Wohngebiet dar.

Im Plangebiet konnte südlich und westlich des Flurstückes 74 ein Gehölzstreifen mit heimischen Gehölzen festgestellt werden (s. Abb. 2). Zu den Gehölzen zählen primär Rotbuchen. Diese Pflanzfläche wurde im Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzt und entsprechend umgesetzt.



**Abbildung 2: Gehölzstreifen südlich des Flurstückes 74**

Östlich des Flurstückes 76 wurde im Bebauungsplan Nr. 2 ein bestehender Grenzknick zum Erhalt in entwidmeter Form als Strauch-Baum-Wallhecke festgesetzt.

An der Südgrenze befinden sich im Plangebiet auf der östlichen Seite drei vitale Laubbäume (s. Abb. 3) (Eingriffeliger Weißdorn, Winterlinde, Rotbuche) auf einer Scherrasenfläche woran ein Gehweg angrenzt. Auf der westlichen Seite befindet sich südlich des Pflanzstreifens ebenfalls ein Gehweg.



**Abbildung 3: Laubbäume an der Heider Straße**

An nördlicher Seite grenzen wohnbaulich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an. Dahinter liegen weitere Siedlungsstrukturen, woran die Gemeinde Pahlen angrenzt.

Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein Grenzknick. Im weiteren Verlauf in östlicher Richtung befindet sich der Siedlungskörper der Gemeinde Dörpling.

An der südlichen Grenze befindet sich die *Heider Straße* (K 45) woran ein landwirtschaftlicher Betrieb und landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen.

In östliche Richtung befindet sich der landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum. Für eine südwestlich gelegene Fläche befindet sich aktuell ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für Agri-PV in einem Bauleitplanverfahren.

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Grünflächen an einem bestehenden Wohngebiet umgewandelt. Weiterhin wird der Grenzknick entlang der Ostgrenze fachlich entwidmet.



Abbildung 4: Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung, M. 1 : 1.000, Grundkarte © Esri

### 3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen sollen den Anwohnern der Gemeinde Dörpling geeignete Flächen angeboten werden können.

Neben dem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf denen die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Die sich potenziell aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, welche generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten, werden nachfolgend in Anlehnung an BfN (2023) dargestellt:

#### Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)

- Eine Beschädigung oder Beseitigung (z. B. Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung) der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke führt lokal zu neuen Habitatverhältnissen. Dies kann den Verlust bzw. die Veränderung von Lebensräumen zur Folge haben.  
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Bauliche Aktivitäten können Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität verursachen (z. B. Vegetationsbeseitigung, Baustelleneinrichtung).  
➔ **Tötungsverbot**
- Akustische und visuelle Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen oder Erschütterungen, die Flucht- und Meidereaktionen auslösen und die Habitatnutzung von Tieren verändern können. Hierdurch könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgegeben und Tiere in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier, flug- und bewegungsunfähige Jungtiere) getötet werden.  
➔ **Tötungsverbot, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungsverbot**

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Lebensraumverlust für Arten, die auf das jeweilige Habitat angewiesen sind. Die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren führt zu einer Veränderung des Lebensraums (z. B. Verlust von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes).  
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Barrierewirkung oder Mortalität durch Kollision von Individuen mit Fahrzeugen, Bauwerken und Zäunen.  
➔ **Tötungsverbot, Störungsverbot**

- Visuell wahrnehmbare Reize durch strukturelle Veränderungen (z.B. Bau eines Gebäudes) können Störwirkungen oder Flucht- und Meidereaktionen hervorrufen und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Gebiet beeinflussen.

➔ **Störungsverbot**

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Nutzungsbedingte akustische und optische Reize (z.B. Bewegungen, Licht und Geräusche) zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen.

➔ **Störungsverbot**

## **4. Relevanzprüfung Fauna**

### **4.1 Methodische Vorgehensweise**

Zur Bewertung der jeweiligen potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potenzialanalyse geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurden im November 2023 sowie im Februar 2025 Gebietsbegehungen durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Im Juli 2025 erfolgte zudem eine Plausibilitätsprüfung der bisherigen Erkenntnisse. Im Detail waren aufgrund der Erfassung der Gehölzstrukturen gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse sowie aufgrund der Grünfläche bodenbrütende Vogelarten von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesehen.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatsansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) für die Gemeinde Dörpling hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

## 4.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei, sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Das Plangebiet weist aufgrund der Grünfläche grundsätzlich einen potenziellen Lebensraum für versteckt brütende **Bodenbrüter** auf. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen versteckt brütende Arten wie z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig und Goldammer. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit dichter Vegetation und ausreichender Deckung benötigen, werden diese Bodenbrüter vor allem in den randlichen Strukturbereichen potenziell anzutreffen sein.

Ein Vorkommen der weniger empfindlichen, versteckt am Boden brütenden Arten ist nicht auszuschließen.

Andere Wiesenvögel, welche bevorzugt am Boden im Offenland brüten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.) sind aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sicher auszuschließen. Diese anspruchsvollen Arten benötigen weiträumiges, störungsfreies, extensives Grünland ohne vertikale Strukturen, welche die Feinderkennung erschweren.

Die Grünfläche des Plangebietes ist zu klein, mit Gehölzen ausgestattet und von vertikalen Strukturen sowie von der *Heider Straße* umgeben, weshalb die Fläche für die empfindlichen Arten der offen brütenden Bodenbrüter ungeeignet ist.

Die vitalen Gehölze im Plangebiet bieten generell ein Potenzial für Gehölzbrüter. Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Star, Kohlmeise und Feldsperling brüten in Baumhöhlen. Im Rahmen

der Begehungen wurden keine Baumhöhlen oder Nisthilfen festgestellt, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind beispielsweise Amsel, Buchfink, Grünfink oder Ringeltaube. Die Gehölze im Plangebiet stellen sich als geeignete Brutplatzstrukturen dar. Während der Begehung konnten keine Nester festgestellt werden. Eine Besiedlung zur nächsten Brutsaison ist jedoch nicht auszuschließen, da diese Arten nicht nistplatztreu sind und jährlich neue Nester anlegen.

Potenzielle **Gebäudebrüter** wie der Haussperling oder Schwalbenarten können aufgrund der fehlenden Gebäude im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Umgebungsbereich konnten im Rahmen der durchgeführten Plausibilitätsprüfung im Juli 2025 ein Schwalbennest an einem Wohngebäude nördlich des Plangebietes festgestellt werden (Mehlschwalbe). Die Mehlschwalbe bevorzugt die Außenseite der Hauswand, um dort ihr Nest anzulegen. Das Schwalbennest ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gesetzlich geschützt und darf nicht entfernt werden. Mehlschwalben kehren in der Regel jährlich an den selben Brutplatz zurück und nutzen das gleiche Nest. Eine unmittelbare Betroffenheit durch die Planung ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Ein potenzielles Vorkommen häufiger und weit verbreiteter **Eulen- und Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) als Nahrungsgast in Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Im Plangebiet selbst sind keine Brutplatzpotenziale (z.B. Nistkästen) vorhanden.

Nördlich des Plangebietes, in ca. 500 m Entfernung in der Gemeinde Pahlen, wurde im Jahr 2018 letztmalig das Vorkommen eines Weißstorches im Artenkataster dokumentiert.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artenkataster des LfU für die Gemeinde Dörpling keine weiteren Vorkommen von Brutvögeln verortet.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der geringen Arealgröße und der vorhandenen Ausstattung mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potenziell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung.

Weiterhin ist die Fläche aufgrund der regelmäßigen Pflege als Bruthabitat und als anderweitig relevanter Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) nicht von besonderer Bedeutung.

#### **4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

##### ***Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)***

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden kleinteilige Flächen in einem Wohngebiet überplant. Die Flächen werden einer Nutzung als Wohnbauflächen zugeführt.

Für die Baufeldräumung können vorsorglich unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (s. Kap. 5) außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) Schädigungen und Tötungen von Brut- und Jungvögeln sowie der Verlust von Eiern der Bodenbrüter vermieden werden. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen, flugfähige Alttiere können fliehen.

Betriebs- und anlagebedingt sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, eine Kollision mit den im Plangebiet vorhandenen Kraftfahrzeugen kann infolge der geringen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das allgemeine Lebensrisiko wird durch die Planung nicht erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird, sofern die Bauzeitenregelung eingehalten wird.

##### ***Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung dann als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des

Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.

Es ist anzunehmen, dass bei den anwesenden Vogelindividuen der zu erwartenden Arten während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im Siedlungsbereich vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind.

Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

#### ***Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Aufgrund der Überplanung der Grünfläche gehen potenzielle Brutplätze der nicht nistplatztreuen, versteckt brütenden Bodenbrüter verloren. Allerdings können die potenziell betroffenen Individuen der vorkommenden häufigen Arten auf die bestehenden Grün- und Gehölzstrukturen im Umgebungsbereich ausweichen.

Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Entsprechend werden bei der Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation ausgelöst.

### **4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse**

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein

15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potenziell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Potenziell können der Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus im randlichen Stadtgebiet vorkommen (BFN, 2019). Im Plangebiet befinden sich aufgrund fehlender Gebäude und fehlender geeigneter Gehölzstrukturen keine fledermausrelevante Quartierstrukturen wie Wochenstuben oder Winterquartiere. Hinweise auf Baumhöhlen und somit potenzielle Quartiere als Wochenstuben oder Winterquartiere waren bei den Begehungen nicht zu verzeichnen.

Die Gehölzstrukturen können jedoch potenzielle Tagesquartiere, z.B. an abgeplatzter Borke der älteren Bäume, aufweisen. Hierfür sind bereits wenige Zentimeter breite Spalten ausreichend. Auch wenn keine Tagesquartiere vorgefunden wurden, können diese nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Die *Heider Straße* südlich des Plangebietes stellt eine potenzielle Leitlinie dar. Das Plangebiet selbst weist für potenziell vorkommende Fledermäuse keine relevanten Nahrungsressourcen auf.

Im Plangebiet sind im Artenkataster für die Gemeinde Dörpling keine aktuellen Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Im Umgebungsbereich wurden an verschiedenen Verkehrsflächen im Jahr 2016 neben der Rauhautfledermaus auch Zwergfledermäuse detektiert.

Zusammenfassend weist das Plangebiet keine Quartiereignung auf und ist als Nahrungs- und Jagdhabitat nicht von erheblicher Bedeutung.

#### 4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

##### **Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Da im Plangebiet keine fledermausgeeigneten Quartierstrukturen wie zum Beispiel Gebäude oder Baumhöhlen für die Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung vorhanden sind, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs eine Gefährdung nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling nicht ausgelöst wird.

##### **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Eine Störung wird definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung dann als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Lokalpopulation und/oder ihres Fortpflanzungserfolges, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Störungen durch mögliche tagsüber stattfindende Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Schall- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

**Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Plangebiet kommt es zu keiner Beseitigung von fledermausrelevanten Gebäude- oder Gehölzstrukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben und folglich kommt es auch nicht zur Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Gehölze könnten jedoch als Ruhestätte in Form von Tagesverstecken genutzt werden. Es handelt sich jedoch nur um wenige und weitestgehend vitale Gehölze, welche nach der Aufgabe der Kleingartenanlage im Plangebiet verblieben sind. Zudem stehen im Umgebungsbereich im ökologischen Zusammenhang weitere Gehölze zur Nutzung als Tagesversteck zur Verfügung.

Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**4.4 Relevanzprüfung Amphibien**

Alle Amphibien benötigen Gewässer, nicht nur zur Fortpflanzung, etwa in Form von Teichen oder Tümpeln in naturnaher Ausprägung, sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden.

Im Plangeltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ein Vorkommen von Amphibien kann entsprechend ausgeschlossen werden.

Im Artenkataster der Gemeinde Dörpling waren für den Plangeltungsbereich sowie den Umgebungsbereich keine Einträge für Amphibien vorzufinden.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten**

Ein Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

### Bauzeitenregelung

*(versteckt brütende Bodenbrüter)*

Die Baumaßnahmen finden außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) statt. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Anfang März statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem, kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit ist durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen, in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern, sicherzustellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 10 m x 10 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,0 m langem handelsüblichem Flatterband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicherzustellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist die Fläche von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln ebenfalls durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

## 6. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K45)“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel potenziell betroffen sein können.

Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge einer Baufeldräumung, hat jene außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) (vgl. Kap. 5) zu erfolgen.

Durch die erfolgte Potenzialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass bei der Beachtung des aufgeführten Zeitraumes zur Baufeldräumung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Im Umgebungsbereich sind ausreichend Ausweichquartiere (Brutplatz- und Nahrungshabitatpotenziale für die Avifauna) vorhanden, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch die Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Dörpling werden **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen** (Kap. 5) **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

GEMEINDE DÖRPLING (2024): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

### Daten

LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (März 2025): Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Dörpling.